Fachplanervertrag, Objektplanung und technische Gebäudeausrüstung

zwischen der

Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH
Weiße Mauer 52
06217 Merseburg

- nachstehend Auftraggeber genannt –

und

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Fachplanervertrag (Objektplanung technische Gebäudeausrüstung) geschlossen:

Inhalt

1 Vorbemerkungen 3

2 Vertragsgegenstand/Grundlagen des Vertrages 4

3 Leistungen des Auftragnehmers..... 5

4 Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten/Mitwirkung des Auftraggebers 7

5 Termine und Vertragsfristen 9

6 Vergütung und Zahlung 11

7 Abnahme 12

8 Mängelhaftung/Haftung 12

9 Sicherheiten/Versicherungen 13

10 Kündigung 14

11 Urheberrecht 15

12 Schlussbestimmungen 15

Anlage 1 – Ausschreibungsunterlagen
Anlage 2 – eingereichtes Angebot
Anlage 3 – Betriebsordnung für Fremdfirmen

1 Vorbemerkungen

Dem Auftragnehmer werden im Rahmen dieses Vertrages Fachplanungsleistungen für das Bauvorhaben (siehe Ziff. 2.1) übertragen. Dies beinhaltet insbesondere die Erstellung einer dauerhaft genehmigungsfähigen Planung zur Herbeiführung notwendiger Genehmigung und Förderfreigaben, sowie die anschließende Vorbereitung der Vergabe der Werkleistungen für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben.

„Anpassung der Patientenzimmer im Rahmen der Pandemieresilienz",
Einzelmaßnahmen:
Auf den Stationen Pulmologie und Geriatrie sollen Patientinnen- und Patientenzimmern pandemieresilient umgebaut (Einrichtung eigener Nasszellen sowie Ausrüstung der Bettplätze mit Monitoranschlüssen) sowie die Nassbereiche der Stationsbäder pandemieresilient umgestaltet werden.
Auf den Psychiatrischen Stationen QP1 (geschlossene Station) und QP2 (Gerontopsychiatrie) sollen Patientinnen- und Patientenzimmern pandemieresilient umgebaut und Nasszellen errichtet werden sowie eine Neugestaltung des Nassbereichs der Stationsbäder stattfinden. Der äußere Stationszugang, wird durch eine elementierte Außenwandkonstruktion pandemieresilient ertüchtigt.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

1.1 Aufgabenstellung des Auftragnehmers im Allgemeinen

Der Auftragnehmer erbringt als Sachwalter des Auftraggebers die vertragsgegenständlichen Planungsleistungen unter Koordinierung der weiteren an der Planung fachlich Beteiligten und unter Berücksichtigung der Projektziele. Der Werkerfolg liegt in der vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten Fachplanungsleistungen zur termin-, kosten- und mängelfreien Fertigstellung des Bauvorhabens.

1.2 Projektziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf die Erreichung folgender Projektziele auszurichten:

1.2.1 Kostenziel

Baukosten (Kostengruppen 300+400 gem. DIN 276-1:2018-12 als Kostenobergrenze):

3.451.128,00 € brutto

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, kostenoptimierend zu planen und den Auftraggeber dazu zu beraten. Er ist verpflichtet, so zu planen, dass das Kostenziel eingehalten werden kann und nicht überschritten wird.
Eine Kostengarantie ist mit der Vereinbarung dieses Kostenziels nicht verbunden.

1.2.2 Terminziel

Die Leistungserbringung erfolgt unmittelbar nach Auftragserteilung.
Der Projektablauf bis zur Bauausführung nach aktuellem Stand gliedert sich Nachfolgend. Die sich daraus ergebenen Zwischentermine sind Vertragstermine:

1. Arbeitsaufnahme umgehend nach Auftragserteilung
2. Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung - Dauer: 10 Tage
3. Leistungsphase 2: Vorplanung – Dauer: 12 Tage

4. Leistungsphase 3: Entwurfsplanung – Dauer: 28 Tage
5. Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung - Dauer : 10 Tage
6. Leistungsphase 5: Ausführungsplanung – Dauer: 40 Tage
7. Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe – Dauer: 19 Tage
8. Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe – Dauer: 6 Tage
   Fertigstellung-/ Gesamtabnahme der Bauleistung: 30.11.2026

1.2.3 Qualitätsziel
Folgende Qualitätsvorgaben sind einzuhalten: Gesundheitswesen/ Pandemieresilent

Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung und -abwicklung herausstellen, dass die Projektziele gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen. Dasselbe gilt, soweit sich im Rahmen der weiteren Vertragsabwicklung Zielkonflikte ergeben.

Die Projektziele sind entsprechend fortzuschreiben, sofern und soweit der Auftraggeber die Vorgaben an die Projektrealisierung ändert und dies Auswirkungen auf die vereinbarten Zielvorgaben hat.

1.3 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen der Objektplanung und technischen Gebäudeausrüstung. Alle durch diesen Vertrag übertragenen Leistungen sind insgesamt Teilerfolge einer einheitlichen Planerleistung des Auftragnehmers für das Projekt und mit der Vergütung gem. Ziff.6 abgegolten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die definierten Planungsziele gem. Ziff. 1.2 eine ausreichende Planungsgrundlage im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB darstellen. Dementsprechend entfallen die in § 650r BGB vorgesehenen Kündigungsrechte, auf welche die Parteien vorsorglich verzichten. Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Beendigung dieses Vertrages regeln sich ausschließlich nach den nachstehenden Bestimmungen.

2 Vertragsgegenstand

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Fachplanungsleistungen beziehen sich auf das folgende Bauvorhaben:

2.1 Bauvorhaben

Anpassung der Patientenzimmer im Rahmen der Pandemieresilenz am Standort 06268 Querfurt, Nebraer Tor 11

2.2 Weitere an der Planung fachlich Beteiligte

Der Auftraggeber wird folgende fachlich an der Planung zu Beteiligende beauftragen. Die Beauftragung wird dem Auftragnehmer übermittelt. Der Auftragnehmer hat die nachbenannten an der Planung fachlich zu Beteiligenden zu koordinieren und deren Planungsbeiträge zu integrieren:

2.3 Noch zu beauftragende Fachplanungsbeteiligte

Sofern der Auftragnehmer die Notwendigkeit sieht, weitere Fachbeteiligte hinzuzuziehen, wird er dies dem Auftraggeber unaufgefordert und mit ausreichender Vorlaufzeit mitteilen. Zielstellung ist die Sicherstellung eines störungsfrei arbeitenden Planungsteams.

2.4 Vertragsbestandteile

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten vorrangig die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sowie die nachfolgenden Vertragsbestandteile:

- Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen aus dem Ausschreibungsverfahren, hierin insbesondere die Leistungsbeschreibung der Objektplanung und Planung der technischen Gebäudeausrüstung.
- Das vom Auftragnehmer eingereichte Angebot vom....., inklusive den dazugehörigen Angebotsunterlagen und entsprechenden Erklärungen und sonstigen Unterlagen.
- Alle für das Bauvorhaben und seine Durchführung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Baugesetzbuches mit Nebengesetzen und der maßgeblichen Bauordnung mit Nebengesetzen, mit Stand im Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen.
- Alle auf dem Gebiet der Europäischen Union und in Deutschland einschlägigen technischen Normen und Regelwerke, ferner alle einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien, mit Stand im Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen.
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik/ Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und (DIN-) Normen sowie VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften
- Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit einschlägig.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch – im Folgenden „BGB“ genannt –, insbesondere die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB), ansonsten der Vorschriften über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

Bei allen Leistungen hat der Auftragnehmer das Ziel größtmöglicher Wirtschaftlichkeit der Planung zu beachten.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen dieses Vertrages sind, eigenverantwortlich geprüft. Er übernimmt diese für die Leistungserbringung in seinen Verantwortungsbereich. Die Auftraggeberin haftet nicht für etwaige Fehler in den Unterlagen und Plänen. Etwaige Fehler werden der Auftraggeberin auch nicht gem. § 254 BGB ganz oder teilweise als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der Auftragnehmer macht unverzüglich und in jedem Falle vor Verwendung der Unterlagen und Pläne schriftlich Bedenken geltend, die die Auftraggeberin nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die die Auftraggeberin gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom Auftragnehmer im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.

3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Leistungsbild

Dem Auftragnehmer werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen, insbesondere in Ziff. 3.2, die in der Aufgabenbeschreibung des Vergabeverfahrens (Ausschreibungsunterlage Anlage 1) ersichtlichen Leistungen übertragen. Über die im Leistungsbild benannten Leistungen der Fachplanung hinaus erbringt der Auftragnehmer folgende weitere besondere Leistungen bzw. Planungsleistungen aus anderen Planungs- und Ingenieurdisziplinen:

- Nebenleistungen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß HOAI
- Nebenleistungen der Objektplanung gemäß HOAI

- Brandschutzplanung gemäß AHO Schriftenheft Nr. 17 in den Leistungsstufen gem. Ziff. 3.3
- Bestandsaufnahme inkl. Vermessung (Schwerpunkt Sanitärtechnische-, Heizungstechnische- und Lüftungstechnische Anlagen)

3.2 Allgemeine Leistungsanforderungen

Der Auftragnehmer schuldet in jeder beauftragten Stufe und Leistungsphase ein mängelfreies, vertragsgerechtes und funktionstaugliches Werk, selbst wenn die hierfür erforderlichen Leistungen in diesem Vertrag oder seinen Anlagen bzw. den Leistungsbildern der HOAI nicht oder nur unvollständig beschrieben werden.

Die vertragsgemäße Leistungserbringung erfordert eine aktive, vom Auftragnehmer gesteuerte und geführte Zusammenarbeit mit den weiteren Projektbeteiligten einschließlich der Identifikation und Beseitigung von Schnittstellen oder etwaigen Widersprüchen zwischen Planungsleistungen des Auftragnehmers und denen der weiteren Projektbeteiligten sowie die Koordination und Integration deren Leistungen mit bzw. in die Leistungen des Auftragnehmers.

Als Mindeststandard schuldet der Auftragnehmer die Erbringung der HOAI aufgezählten Grundleistungen mit den sich hieraus ergebenden Teilerfolgen, soweit für die Projektrealisierung erforderlich sowie die zur Herbeiführung der vereinbarten Planungsziele erforderlichen Besonderen Leistungen nach HOAI.

Die Leistungen sind sukzessive entsprechend dem jeweiligen Stand der Planung und gemäß den nachfolgend näher spezifizierten Stufen zu erbringen.

3.3 Leistungsstufen

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in folgenden Stufen:

Stufe 1: Planung technische Ausrüstung (Lph. 1 bis Lph. 2 gem. HOAI),
Stufe 1: Objektplanung (Lph. 1 bis Lph. 2 gem. HOAI),
Stufe 1: Brandschutzplanung (Lph. 1 bis Lph. 2 gem. AHO Heft Nr. 17),

Stufe 2: Planung technische Ausrüstung (Lph. 3 bis Lph. 4 gem. HOAI),
Stufe 2: Objektplanung (Lph. 3 bis Lph. 4 gem. HOAI),
Stufe 2: Brandschutzplanung (Lph. 3 bis Lph. 4 gem. HOAI),

Stufe 3: Planung technischer Ausrüstung (Lph. 5 bis Lph. 9 gem. HOAI),
Stufe 3: Objektplanung (Lph. 5 bis Lph. 9 gem. HOAI),
Stufe 3: Brandschutzplanung (Lph. 5 bis Lph. 8 gem. AHO Heft Nr. 17),

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst nur die Leistungen der jeweiligen Stufe 1. Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer mit der Erbringung der weiteren Leistungen der jeweiligen Stufe 2 und Stufe 3 zu den Bedingungen dieses Vertrages zu beauftragen.

Die Beauftragung kann, soweit projektspezifisch erforderlich, auch teilweise, gegebenenfalls auch in mehreren Teilen erfolgen. Die Beauftragung erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Bei der Beauftragung wird die Auftraggeberin berücksichtigen, dass der Auftragnehmer ggf. eine angemessene Dispositionsfrist zur Aufnahme der weiteren Leistungen benötigt. Hierüber werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung mit den Leistungen der Stufen 2 und Stufen 3 besteht nicht.

Wird der Auftragnehmer nicht mit der Stufen 2 und Stufe 3 beauftragt, so stehen ihm für diese Leistungsteile weder Vergütungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatz- noch sonstige Ansprüche zu. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit diesen Leistungen, ist der Auftragnehmer zu deren Erbringung zu den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet.

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Leistungen einer weiteren Stufe nicht beauftragt, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Leistungen der vorangehenden Stufe vollständig fertig gestellt sind, werden dem Auftragnehmer die erbrachten Leistungen der vorangegangenen beauftragten Stufen vergütet, weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht. In der bloßen Annahme von einzelnen Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Stufe liegt nicht die Anschlussbeauftragung des Auftragnehmers mit einer oder mehreren Leistungsstufen.

Aus dieser stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars herleiten.

3.4 Geänderte oder zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sowohl Änderungen, die zur Erreichung des Werkerfolges notwendig sind, als auch solche, die der Änderung des vereinbarten Werkerfolges dienen, anzuordnen (Änderungen).

Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 6.4 zu ermitteln ist, ergeben (ordnungsgemäßes Angebot).
Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn die Beweislast.

4. Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten/ Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

4.1.1 Im Rahmen der geschuldeten Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesem Vertrag vereinbarten Planungsziele als Sachwalter des Auftraggebers zu verfolgen. Das vom Auftragnehmer in den einzelnen Planungsschritten geschuldete Planungsergebnis wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und durch vom Auftraggeber freigegebene Pläne und Unterlagen bestimmt und konkretisiert. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich seiner technischen Vorstellungen zu beraten und Planungs- bzw. Durchführungsvorschläge auf der Grundlage des jeweils erreichten Planungsstandes zu unterbreiten.

4.1.2 Der Auftragnehmer hat Fachplanungen so rechtzeitig und vollständig zu übergeben und mit den übrigen Planungs- beteiligten zu koordinieren, dass sie ohne zusätzliche Leistungen in die Gesamtplanung des Architekten eingefügt werden können (Zielstellung der vollständig koordinierten und integrierten Planung).

4.1.3 Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und Planungsvorgaben des Auftraggebers hat der Auftragnehmer frühzeitig hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern,

ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.1.4 Der Auftragnehmer nimmt an den vom Auftraggeber anberaumten Planungsbesprechungen und an den Bauherrenbesprechungen mit qualifiziertem Projektpersonal teil. Grundsätzlich hat entweder der Projektleiter oder dessen Stellvertreter an den Projektbesprechungen persönlich mitzuwirken.

4.1.5 Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen mit dem Stand der jeweiligen Leistungsphase, auf Wunsch des Auftraggebers auch in einem Statusbericht (Format DIN A4) und in Ordnern gesammelt mit Planlisten, auf Wunsch des Auftraggebers auch zusätzlich auf Datenträger zu übergeben. Zeichnungen sind vom Auftragnehmer in einem vom Auftraggeber festgelegten Format (dwg, dxf und pdf), vorzulegen. Kostenschätzung- / Kostenberechnungen sowie die Leistungsverzeichnisse sind als AVA Paket, vorzugsweise als ORCA Transferpaket ergänzend an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen bis zur Freigabe durch den Auftraggeber als „Vorabzug“ zu kennzeichnen. Die vom Auftraggeber freigegebenen zeichnerischen Unterlagen hat der Auftragnehmer zu dokumentieren und anschließend weiter zu verarbeiten.

4.1.6 Wird erkennbar, dass das als Vertragsziel angestrebte Kostenlimit oder die ermittelten Baukosten, gleich aus Gründen, nicht eingehalten werden (können), hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihm sämtliche möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.

4.1.7 Behördenkontakte hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen. Der Auftragnehmer wird die dem Auftraggeber aufgrund öffentlichen und privaten Rechts obliegenden Anzeige-/Mitteilungs- und Vorlagepflichten gegenüber Behörden und sonstigen Dritten wahrnehmen.

4.1.8 Der Auftragnehmer wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.

4.1.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Mitarbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlichen Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die vereinbarten Fristen und Termine einschließlich der für die weiteren Leistungsstufen zu vereinbarenden Fristen und Termine eingehalten werden.

4.2 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

4.2.1 Der Auftragnehmer hat Anregungen, Empfehlungen, Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers oder behördliche oder sonstige Auflagen zu beachten und bei seiner Leistungserbringung zu berücksichtigen.

4.2.2 Der Auftraggeber hat den Planungs- und Baufortschritt in jeder Phase der Vertragsabwicklung durch zügige Entscheidungen zu unterstützen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme durch die erforderliche und gebotene Mitwirkung zu fördern. Dabei hat er insbesondere seine Planungs- und Bauabsichten nach Planungs- und Baufortschritt zu konkretisieren und sie dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Es bleibt jedoch die Pflicht des Auftragnehmers, die von ihm benötigten Unterlagen so

rechtzeitig beim Auftraggeber abzufordern, dass die Projektrealisierung, insbesondere die Terminziele, nicht gefährdet werden.

4.3 Kernplanungsteam des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen im eigenen Unternehmen zu erbringen. Eine Übertragung auf Nachunternehmer, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht spezifiziert sind, ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

Der Auftragnehmer hat als verantwortliche leitende Mitarbeiter für die Bearbeitung der Projektaufgabe folgende Personen benannt (Kernplanungsteam):

Projektleiter: (Name + Kontaktdaten)

Stellv. Projektleiter: (Name + Kontaktdaten)

Die benannten Personen sind gegenüber der Auftraggeberin zur Vertretung des Auftragnehmers ermächtigt. Die benannten Personen leiten die Ausführung der Vertragsleistung.

Zur Sicherung des Projekt-Know-hows verpflichtet sich der Auftragnehmer, das benannte Kernplanungsteam während der gesamten Projektdauer für die übernommenen Projektleistungen einzusetzen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Diese Mitarbeiter dürfen im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Neue Mitarbeiter sind mit einem ausführlichen Lebenslauf und relevanten Referenzen vorzustellen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere, wenn neue Mitarbeiter nicht die Erfahrung oder Qualifikation des vormals gekündigten Mitarbeiters aufweisen. Die Erfahrung und Qualifikation richtet sich dabei nach den Inhalten der Ausschreibungsunterlagen.

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters durch einen anderen vom Auftragnehmer benannten Mitarbeiter zu verlangen, soweit ein Mitarbeiter durch sein Verhalten gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Umstände zu vertreten hat, die bei objektiver Beurteilung eine weitere Zusammenarbeit mit diesem unzumutbar machen. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter (aufgrund unzureichender Erfahrungen, nicht ausreichender Fachkompetenz oder unzureichender Anzahl) einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.

4.4 Vertretungsbefugnis des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für den Auftraggeber, insbesondere kann er für den Auftraggeber keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern.
Für folgende Entscheidungen wird dem Auftragnehmer indessen Vertretungsmacht erteilt:

- Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten
- Umsetzung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Organisationsvorgaben (Projekthandbuch), insbesondere Organisation von Projekt-, Planungs- und Baubesprechungen, Festlegung von Organisationsterminen und Qualitäten in Baubesprechungen

4.5 Projektbüro des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Planungsleiter bzw. dessen Stellvertreter während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent sind.

5 Termine und Vertragsfristen

5.1 Vertragstermine

Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Auftragserteilung mit seinen Leistungen zu beginnen.

Im Übrigen gelten die unter Ziff. 1.2.2 genannten Terminziele als Vertragstermine.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle vier Wochen in mit der Auftraggeberin abgestimmten Form den aktuellen Stand im jeweiligen Terminplan darzulegen, eventuelle Abweichungen zu kennzeichnen und zu erläutern. Wird erkennbar, dass die Vertragsfristen nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin über die voraussichtlichen Verzögerungen in Textform zu unterrichten.

Überschreitet der Auftragnehmer Vertragsfristen, so kann die Auftraggeberin ganz oder teilweise aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn sie dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vertragsfristen mit der Androhung der Kündigung gesetzt hat, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einen Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

5.2 Kostenerstattung bei verlängerter oder unterbrochener Planungs- und/oder Bauzeit.

Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer als Sachwalter des Auftraggebers, soweit nicht nachstehend anders vereinbart, grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der durch eine verlängerte Leistung entstehenden Kosten hat. Die Parteien stellen in diesem Zusammenhang klar, dass der Auftragnehmer – unabhängig von der Frage einer etwaigen Kostenerstattung – zur Leistungserbringung verpflichtet bleibt, bis alle Leistungserfolge eingetreten sind und eine insgesamt vertragsgerechte und mangelfreie Leistung vorliegt.
Ein Anspruch auf Kostenerstattung bei verlängerter oder unterbrochener Planungs- und Bauzeit besteht, wenn die verlängerte Planungs- oder/Bauzeit durch den Auftraggeber veranlasst wurde. Dies ist der Fall bei Änderungen durch den Auftraggeber, soweit diese terminliche Auswirkungen haben, die nur mit erheblichem Planungsmehraufwand und hieraus resultierender Kostenerhöhung auf Seiten des Auftragnehmers umgesetzt werden können, ebenso bei Leistungsunterbrechungen durch den Auftraggeber. Keine Leistungsänderung im Sinne der vorliegenden Regelung sind Ablaufstörungen,

die durch nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Leistungsbeiträge anderer Planungs- und Ausführungsbeteiligter entstehen, insbesondere solcher, die der Auftragnehmer zu koordinieren hat und sich hieraus eine verlängerte Planungs- oder Bauzeit ergibt. § 313 BGB bleibt unberührt.

Im Fall eines Kostenerstattungsanspruchs dem Grunde nach hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der ihm nachweislich durch die verlängerte Leistungszeit für die fragliche Leistungsphase entstehenden Mehrkosten. Grundlage der Berechnung sind die in diesem Vertrag benannten Vergütungssätze für das eingesetzte Personal.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, dem Prüfstatiker und Fachingenieuren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht durchgeführt werden kann.

6 Vergütung und Zahlung

6.1 Vergütungsvarianten

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI 2021) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.2020.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 i. V. m. § 54 HOAI werden für Leistungen auf der Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten Kostenberechnung ermittelt. Soweit diese noch nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung zugrunde zu legen.

Im Übrigen gelten die festgelegte Honorarzone aus der Ausschreibung sowie der Basishonorarsatz der sich aus Honorarzone und ermittelten anrechenbaren Kosten ergibt.

Der Berechnung hinzugezogen werden die Inhalte (Zuschläge, Abschläge, etc.) des eingereichten Angebotes.

6.2 Zeithonorar

Soweit Leistungen nach Zeitaufwand zu vergüten sind, vereinbaren die Parteien folgende Stundensätze:

Auftragnehmer/Inhaber/Geschäftsführer:	106,00 €/Std. netto
Planungsleiter/Leiter der Objektüberwachung:	81,00 €/Std. netto
Bauzeichner /Assistenz:	62,00 €/Std. netto

6.3 Nebenkosten

Hinsichtlich der Nebenkosten treffen die Vertragsparteien folgende Regelung:

Die Nebenkosten (siehe HOAI § 14 / Aufzählung 1 bis 7) sind in dem unter 6.1 genannten Honorar sowie den Stundensätzen unter 6.2 inbegriffen. Insofern werden Nebenkosten nicht separat vergütet.

6.4 Vergütung für geänderte Leistungen

Sofern die Vertragsparteien nicht etwas Anderes vereinbart haben, können die Vertragsparteien im Falle von Änderungen (dazu Ziff. 3.4) eine Anpassung der Vergütung entsprechend dem erforderlich gewordenen Mehr- oder Minderaufwand (grundsätzlich nach § 640q Abs. 2 BGB) verlangen. Der Mehr- oder Minderaufwand ist prüfbar anhand des zusätzlichen Personals und der zusätzlich eingesetzten Sachressourcen zu ermitteln, wobei der änderungsbedingte Mehr- oder Minderaufwand anhand von Stundenbelegen und Nachweisen über eingesetzte Sachressourcen zu belegen ist. Dabei sind die jeweils erbrachten Mehr- oder Minderstunden durch die Benennung des jeweiligen Mitarbeiters, des Leistungsinhaltes und des Leistungszeitraums detailliert und durch Dritte prüfbar zu begründen. Sämtliche Nebenkosten und Erschwernisse sind in diesem Falle durch die zeitaufwandsbezogene Zusatzvergütung abgegolten.

Auftraggeber und Auftragnehmer sollen zeitnah einen Vergütungsnachtrag hinsichtlich etwaiger Vergütungsänderungen in schriftlicher Form schließen.

6.5 Zahlungen

Der Auftragnehmer kann Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt stellen. Die vertragsgemäße Erbringung der den Auftragnehmer zur Stellung einer Abschlagsrechnung berechtigenden Leistungen sind vom Auftragnehmer prüfbar nachzuweisen. Rechnungen sind kumuliert zu stellen.

Nach vertragsgemäßer Erfüllung aller beauftragten Leistungen (Fertigstellung) und Abnahme seiner Leistungen, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Schlussrechnung zu stellen. Die Schlusszahlung ist 6 Wochen nach Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung fällig. Abschlagszahlungen werden 30 Kalendertage nach Erhalt der prüfbaren Abschlagsrechnung fällig.

Nachforderungen nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er davon ausgehen durfte, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer erst nach Erteilung der Schlussrechnung Sachverhalte bekannt werden, die ein höheres Honorar rechtfertigen.

Auf Verlagen, hat der Auftragnehmer seine Rechnungen in elektronischer Form zu stellen.

7 Abnahme

Beide Vertragsparteien können die förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers beantragen, wenn diese vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind (Fertigstellung). Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, ist eine Teilabnahme einzelner Leistungsstufen und Leistungsphasen ausgeschlossen. 12 von 16

8 Mängelhaftung/Haftung

8.1 Mängel- und Haftungsansprüche

Mängel- und Haftungsansprüche des Auftraggebers richten sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hat der Auftragnehmer eine geschuldete Leistung unvollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der Auftraggeber im Fall von nachbesserungsfähigen Leistungsergebnissen Gelegenheit zu geben, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder mangelfrei nachzubessern (Nacherfüllung).

Leistungen des Auftragnehmers sind mangelhaft, wenn sie nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Planungsleistungen sind insbesondere dann mangelhaft, wenn sie nicht als Grundlage der Bauausführung geeignet sind. Ist das Bauwerk vertragsgerecht entstanden, so kann ein Mangel vorliegen, wenn der Auftragnehmer unbedingt geschuldete Leistungen nicht vollständig erbracht hat.

Ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, hat die Auftraggeberin – auch vor Abnahme der Leistungen folgende Rechte:

a) Die Auftraggeberin kann Nacherfüllung verlangen. Sie hat dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist Gelegenheit zu geben, die Leistungen, insbesondere Pläne oder sonstige gegenständliche Leistungsergebnisse, vertragsgemäß herzustellen.

b) Der Auftraggeberin steht ein Recht zur Ersatzvornahme sowie zur Minderung zu. Die Auftraggeberin kann wegen eines Mangels der Leistung den Mangel erst dann selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn die dem Auftragnehmer gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist und der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Gleiches gilt für die Minderung. Der Rücktritt ist ausgeschlossen. Die Kündigungsregelungen bleiben unberührt. Abweichend davon hat die Auftraggeberin ein sofortiges Beseitigungsrecht, wenn der Auftragnehmer die Mangelbeseitigung vor Ablauf der Nacherfüllungsfrist ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn Gefahr in Verzug ist.

Erwächst der Auftraggeberin aus einer vom Auftragnehmer zu vertretende Pflichtverletzung ein Schaden, so hat der Auftragnehmer diesen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.

Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe der in Ziff. 9.2 vereinbarten Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung begrenzt. Dies gilt nicht, soweit Risiken nicht versichert oder nicht versicherbar sind, z. B. im Fall von Termin- und/oder Kostengarantien des Auftragnehmers.

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, dem Auftraggeber ist aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen, dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.

8.2 Verjährung

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der letzten nach diesem Vertrag von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

9 Sicherheiten/Versicherungen

9.1 Sicherheiten

Als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen während der Gewährleistungszeit ist der Auftraggeber berechtigt, 5 v.H. des Schlussabrechnungswertes einzubehalten.

Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt durch die Vorlage einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft über 5 v.H. des Schlussabrechnungswertes ablösen.

Nach Ablauf der Gewährleistungszeit zahlt der Auftraggeber einen Einbehalt zur Sicherung von Mängelansprüchen aus bzw. gibt die Mängelansprüchebürgschaft an den Auftragnehmer zurück.

9.2 Berufshaftpflichtversicherungsschutz

Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab und weist diese nach:

Personenschäden:	1.500.000 €
Sach- und Vermögensschäden:	500.000 €

jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr für die gesamte Vertragsdauer.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seinen Versicherer anweisen, dem Auftraggeber Mitteilung zu machen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

10 Kündigung

10.1 Kündigung durch den Auftraggeber nach § 648 BGB

Wird der Vertrag ordentlich gekündigt, gelten die Regelungen aus § 648 BGB.

10.2 Außerordentliche Kündigung

Für die Kündigung aus wichtigem Grund gelten die Vorschriften des § 648a BGB. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

10.2.1 der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt, 10.2.2 der Auftragnehmer das in Ziffer 4 „Kernplanungsteam" aufgeführte Personal vertragswidrig austauscht,

10.2.3 der Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,

10.2.4 der Auftragnehmer auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Schutz einer Berufshaftpflichtversicherung nicht nachweist,

10.2.5 der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unterrichtet hat,

10.2.6 der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt oder sein vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sachlich ausgestattet vorhält oder

10.2.7 der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

10.3 Anforderungen an die Kündigungserklärung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Anstelle der Kündigung des gesamten Vertrages kann der Auftraggeber eine der Leistungen des Auftragnehmers kündigen, soweit sie sich auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Projektsteuerungsleistung bezieht (§ 648 a Abs. 2 BGB).

10.4 Abwicklung nach Beendigung

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen bzw. herauszugeben, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 14

Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen und auf Wunsch des Auftraggebers ein Abschlussgespräch zur Übergabe der Leistungen an seinen Nachfolger zu führen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

11 Urheberrecht

Dem Auftragnehmer verbleibt ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm erstellten Planungsergebnissen.

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, die Pläne für die Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und verwerten. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zu diesem Zweck hiermit das inhaltlich und zeitlich unbeschränkte sowie auf Dritte frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an allen Leistungsergebnissen (seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht) ein, die er aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbracht hat. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis des Auftraggebers, die Planung des Auftragnehmers ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu bearbeiten sowie zu ändern, soweit damit keine Entstellungen verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Dies gilt entsprechend für die vollständig oder auch nur teilweile ausgeführten Bauwerke; insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, die Bauwerke zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, zu erweitern oder abzubrechen. Das gilt auch im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung mit von ihm beauftragten Subplanern herbeizuführen und diese innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages nachzuweisen. Er ist überdies verpflichtet, den Auftraggeber von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch seine Leistungen berührt werden, freizustellen. Eventuelle bereits bestehende Urheberrechte an Bestandsgebäuden bleiben unberührt.

Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, den Auftragnehmer vor einer Werkänderung anzuhören.

Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die vorstehende Übertragung sämtlicher (urheberrechtlicher) Nutzungsbefugnisse einschließlich der etwaigen Vergütung nach § 32 UrhG enthalten und damit abgegolten.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist zur Veröffentlichung seines Werkes zu fachlichen, publizistischen und literarischen Zwecken nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Auch für Veröffentlichung innerhalb der Referenzunterlagen des Auftragnehmers benötigt der Auftragnehmer eine Zustimmung des Auftraggebers.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Projektspezifika und Betriebsinterna des Auftraggebers und des Nutzers auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Alle Veröffentlichungen über das Projekt oder einzelne damit zusammenhängende Leistungen sind nur mit vorheriger

schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine entsprechende Verpflichtung wird der Auftragnehmer auch seinen Planern auferlegen.

12.2 Datenschutzklausel

Der Auftraggeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages personenbezogene Daten des Auftragnehmers bzw. der für ihn handelnden Vertreter, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer und deren Vertreter/Mitarbeiter (fortan: Betroffene Personen). Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenschutzinformation unverzüglich, in jedem, Fall vor der Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftraggeber, allen betroffenen Mitarbeitern seines Unternehmens zu übergeben und die Übergabe zu dokumentieren sowie auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Sofern der Auftraggeber Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer einsetzt, hat er auch diese zu verpflichten, entsprechend vorzugehen und die Umsetzung zu überwachen und nachzuweisen.

Sofern für die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers im Einzelfall zusätzliche Einwilligungserklärungen betroffener Personen erforderlich sind, wie etwa bei der Nutzung von Projektkommunikationssystemen von Baustellenausweisen, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen seines Unternehmens bzw. seiner Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer verpflichten, die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen beizubringen. Der Auftragnehmer kann seine Leistungen nicht unter Hinweis auf fehlende Einwilligungserklärungen betroffener Personen verweigern.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. dessen Mitarbeiter verarbeitet, verpflichtet er sich ebenfalls, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

12.3 ARGE-Struktur/-Vertretung/-Haftung (sofern eine ARGE besteht)

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen haftet jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, auch nach dem etwaigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft und nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.

Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung an das vorbenannte vertretungsberechtigte Mitglied. Die Vertretungsberechtigung gilt fort, solange dem Auftraggeber nicht schriftlich eine Änderung der Vertretungsberechtigung nachgewiesen worden ist. Das gilt auch für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12.4 Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrecht

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem Auftraggeber als Teil der Dokumentation übersichtlich und vollständig als Pausen der Originale und als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dessen Unterlagen spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen mit Ausnahme der Rechnungsunterlagen nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem Auftraggeber die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der

beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Sie dürfen nach Ablauf dieser Frist erst vernichtet werden, wenn der Auftraggeber sich in Annahmeverzug befindet.

Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, insbesondere an dem virtuellen Gebäudemodell, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt nur bei einer Kündigung des Auftragnehmers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

12.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

12.6 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Merseburg. Sofern höhere Instanzen einzubeziehen sind, das zuständige Landgericht bzw. Oberlandesgericht im Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

12.7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt; soweit dies nicht möglich ist, gelten ersatzweise die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ort, Datum	Ort, Datum
…….	…….
Auftraggeber	Auftragnehmer